

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1963

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1963 – IB 3/13 – 11.10 (MBI. NW. S. 134) Allgemeine Weisungen über die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden	216
632	1. 2. 1963	RdErl. d. Finanzministers Verkehr mit sogenannten Beamtenchecks	216
71342	30. 1. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (Vierte Ergänzung)	217
7831	28. 1. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Dämmen, Blasen und Labmagen nach den Niederlanden	217

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Arbeits- und Sozialminister		
5. 2. 1963	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1963 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Februar 1963	217
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten		
Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 12. 1962 betr. den „Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1963“; hier: Aufruf des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung	222	

I.

102

**Allgemeine Weisungen
über die Ausstellung von Staatsangehörigkeits-
urkunden**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1963 —
I B 3/13—11.10 (MBI. NW. S. 134)

Die erste Zeile des o. a. RdErl. lautet richtig:

Der RdErl. v. 17. 3. 1958 (**SMBI. NW. 102**).:

In der 7. und 8. Zeile unter 1. muß es richtig heißen:
(. Anlage 1 zum RdErl. v. 4. 12. 1957, **SMBI. NW. 20020**).

— MBI. NW. 1963 S. 216.

632

Verkehr mit sogenannten Beamtenchecks

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 2. 1963 —
I B 2 Tgb.Nr. 120/63

Nachstehend werden die von mir im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Fachministern sowie dem Landesrechnungshof erlassenen „Bestimmungen über den Verkehr mit sogenannten Beamtenchecks“ bekanntgegeben.

**Bestimmungen über den Verkehr
mit sogenannten Beamtenchecks**

Die bisher geltenden Bestimmungen über den Verkehr mit sogenannten Beamtenchecks sind in Anpassung an die durch den Aufbau der Landesverwaltung und durch die fortschreitende Zentralisierung von Gehalts- und Lohnzahlungen geschaffenen Verhältnisse sowie zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens in der gesamten Landesverwaltung neu gefaßt worden. Die im Landesdienst stehenden Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter (im nachfolgenden Scheckaussteller genannt) können Schecks, die sie auf ihr bei einem Geldinstitut oder Postscheckamt unterhaltenes Konto, auf das ihre Dienstbezüge überwiesen werden, ziehen, bei staatlichen Kassen und Zahlstellen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Einlösung vorlegen:

1. Grundsätzlich dürfen von den Kassen und Zahlstellen Schecks nur von Scheckausstellern der eigenen Behörde oder Dienststelle angenommen werden.

Ausnahmsweise können auch Schecks von Scheckausstellern anderer Landesbehörden oder -dienststellen angenommen werden, wenn diese

- mit einer Kasse oder Zahlstelle im gleichen Hause oder
- in **unmittelbarer** Nähe der für sie zuständigen Kasse oder Zahlstelle

untergebracht sind. In diesen Ausnahmefällen muß die Kasse oder Zahlstelle von dem für sie zuständigen Behördenleiter dazu besonders ermächtigt werden. Die Ermächtigungen sollen zur Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Geschäftsablaufs in der Kasse oder Zahlstelle sowie aus Kassensicherheitsgründen nur im Benehmen mit dem Kassenaufsichtsbeamten und dem Kassenleiter bzw. dem Verwalter der Zahlstelle erteilt werden.

Für Beamte, Richter und Angestellte, die sich zur Erledigung von Dienstgeschäften bei einer auswärtigen Dienststelle aufzuhalten, wird zugelassen, daß von ihnen ausgestellte Beamtenchecks von der für diese Dienststelle zuständigen Kasse oder Zahlstelle angenommen und eingelöst werden. Diese Schecks sind vor Einlösung vom Kassenleiter oder Leiter der Dienststelle mit einem Sichtvermerk zu versehen.

2. Auf den Schecks ist als Zahlungsempfänger die den Scheck einlösende Kasse anzugeben, auf bei Zahlstellen zur Einlösung vorgelegten Schecks die Kasse, mit der die Zahlstelle abzurechnen hat.

Die Schecks sind in der Regel nur über Beträge auszustellen, deren Höhe sich im Rahmen der auf das

Konto des Scheckausstellers überwiesenen monatlichen Dienstbezüge hält; sie sollen auf mindestens 30,— DM, darüber hinaus auf volle durch 10 teilbare DM-Beträge lauten.

Schecks über Beträge, die sich ihrer Höhe nach von den monatlichen Dienstbezügen des Scheckausstellers in besonderem Maße abheben, sind nur in Ausnahmefällen zur Einlösung vorzulegen; sie müssen vor ihrer Einlösung vom Kassenleiter bzw. Aufsichtsbeamten der Zahlstelle mit einem Sichtvermerk versehen werden.

Anstelle von Postschecks können auch Postüberweisungsaufträge angenommen werden, die auf das Postscheckkonto der einlösenden Kasse bzw. der für die Zahlstelle zuständigen Kasse auszustellen sind.

- Vor Abhebung größerer Beträge haben die Scheckaussteller diese der Kasse bzw. Zahlstelle rechtzeitig anzumelden. Erfolgt keine Anmeldung, kann die Auszahlung nur beansprucht werden, wenn nach Befriedigung des übrigen Kassenbedarfs noch genügend Barmittel vorhanden sind.
- Schecks, die den Vorschriften des Scheckgesetzes nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden.
- Die Kassen und Zahlstellen können zu ihrer Sicherung gegen Zahlungsleistungen an nicht empfangsberechtigte Personen in Zweifelsfällen vom Scheckaussteller die Vorweisung des Überweisungsträgers seiner letzten Gehaltsüberweisung verlangen.

- Für nicht eingelöste und zurückkommende Schecks entstehende Kosten haben die Scheckaussteller zu tragen. Sie sind außerdem verpflichtet, den von der Kasse bzw. Zahlstelle bereits ausgezahlten Betrag sofort an diese zurückzuzahlen. Scheckaussteller, die schuldhaft Schecks ohne Deckung vorlegen, sind von dem Beamtencheckverfahren auszuschließen.
- Die von den Kassen und Zahlstellen angenommenen Schecks, Postschecks und Postüberweisungsaufträge sind in das Schecküberwachungsbuch, in die Tageskiade des Kassiers mit Namen des Scheckausstellers und Scheckbetrag oder in ein im Durchschreibeverfahren zu führendes Verzeichnis einzutragen und täglich, getrennt von den Kundenschecks, den bezogenen Geldinstituten über die bestehenden Bankverbindungen bzw. dem Postscheckamt zur Einlösung vorzulegen. Die über Bankverbindungen zur Einlösung weitergegebenen Schecks usw. sind im Girokontogegenbuch, die dem Postscheckamt zur Einlösung vorgelegten Postschecks und Postüberweisungsaufträge im Postscheckkontogegenbuch zu buchen.

Das vorgenannte Verzeichnis muß außer dem Scheckbetrag den Namen des Scheckausstellers, des bezogenen Geldinstituts und die Konto-Nr. enthalten. Die Durchschrift des Verzeichnisses bildet die Unterlage für die Buchung im Kontogegenbuch und bleibt bei der Kasse.

Soweit bei Urlaub oder Dienstreisen nach den geltenden Vorschriften Bezüge vorzeitig gezahlt werden dürfen, können von Scheckausstellern nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Behörde oder Dienststelle auch Schecks, Postschecks oder Postüberweisungsaufträge angenommen werden, die erst durch die spätere Überweisung der Bezüge Deckung finden. Diese Schecks sind erst am Tage vor dem allgemeinen Gehaltszahlungstag zur Einlösung vorzulegen und bis dahin im Bestand zu führen.

- Die von den Sparkassen an minderjährige Konto-inhaber an Stelle von Schecks ausgegebenen besonderen Quittungsformulare sind wie Schecks zu behandeln.
- Kassenbeamte und Verwalter von Zahlstellen, die gegen diese Bestimmungen verstößen, haften für die hierdurch dem Lande etwa entstehenden Verluste.
- Die vorstehenden Bestimmungen treten ab sofort in Kraft; sie gelten für den Bereich der gesamten Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen. Mit dem gleichen

Zeitpunkt werden die in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen bisher geltenden Bestimmungen über den Verkehr mit sogenannten Beamtenchecks außer Kraft gesetzt.

— MBl. NW. 1963 S. 216.

2. Der RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1953 i. d. F. v. 11. 9. 1956 (n. v.) — I 23—8320 betr. Ausstattung der Gemeinden mit katasteramtlichen Karten und Büchern wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1963 S. 217.

71342

**Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren
(Vierte Ergänzung)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 1. 1963 — Z C 2 — 8318

1. Die Sondervereinbarung 17 der Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 betr. Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (SMBL. NW. 71 342) wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„17. Abschriften ganzer Katasterbücher für kreisangehörige Gemeinden und Ämter

Den kreisangehörigen Gemeinden und den Ämtern können für irnerdienstliche Zwecke neben Vergrößerungen der Katasterkarten auf Antrag auch unbeglaubigte oder beglaubigte Abschriften ganzer Katasterbücher überlassen werden.

Die Abschriften ganzer Katasterbücher sollen im Wege der Kopie (Bestandsblatt im Format DIN A 5, Flurbuchseite im Format DIN A 4) hergestellt und gleichfalls mit Hilfe von Kopien dauernd oder in bestimmten Zeitabständen mit dem Liegenschaftskataster in Übereinstimmung gehalten werden (vgl. Nr. 2 Abs. 2 meines RdErl. v. 9. 7. 1962 betr. Fortführung des Liegenschaftskatasters — MBl. NW. S. 1216).

Für die auf mechanischen Wege hergestellten Abschriften ganzer Katasterbücher sind zu berechnen je Seite einer Ausfertigung DIN A 6 und DIN A 5,

unbeglaubigt 0,50 DM

beglaubigt 1,— DM

je Seite einer Ausfertigung DIN A 4,

unbeglaubigt 0,75 DM

beglaubigt 1,75 DM.

Diese Gebührensätze sind sowohl bei der erstmaligen Ausfertigung als auch bei der späteren Laufendhaltung anzuwenden.“

7831

Ausfuhr von Därmen, Blasen und Labmagen nach den Niederlanden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 1. 1963 — II Vet. 2572 Tgb.Nr. 1096/62

1. Nach einer Mitteilung der obersten Veterinärbehörde der Niederlande dürfen nicht nur aus der Bundesrepublik Deutschland gesalzene oder getrocknete Därme, Blasen und Labmagen nach den Niederlanden eingeführt werden, sondern auch aus Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Kanada, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Ungarn, dem Irlandischen Freistaat (Eire), Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Union von Südafrika, Uruguay, USA, Schweden, der Schweiz, sowie aus den Städten Hankau, Schanghai, Tientsjin und Tsingtau in China, dem Gemeindeschlachthof in Tunis und aus Leningrad und Moskau, vorausgesetzt, daß die Sendung von einem vorgeschriebenen Zertifikat begleitet ist.
2. Die oberste Veterinärbehörde der Niederlande hat keine Bedenken, daß gesalzene oder getrocknete Därme, die nicht aus Schlachtungen in der Bundesrepublik Deutschland stammen, aus der Bundesrepublik Deutschland nach den Niederlanden eingeführt werden, vorausgesetzt, daß sie aus den unter Nr. 1 genannten Ländern oder Teilen von Ländern stammen und den von der niederländischen Veterinärverwaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Auf den Zertifikaten soll in diesen Fällen der Name des Landes bzw. des Teiles des Landes aufgeführt sein, aus dem das Produkt ursprünglich herrüht.
3. Als Zertifikat zu Nr. 1 und Nr. 2 entspricht das in meinem RdErl. v. 17. 5. 1962 — MBl. NW. S. 984 / SMBL. NW. 7831 — als Anlage 1 abgedruckte Muster den Anforderungen.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
(Veterinärämter).

— MBl. NW. 1963 S. 217.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1963 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Februar 1963

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 2. 1963 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
-------------	------------------------------	----------------------	-------------------

Gewerbegruppe III (Bergbau)

14588 Tarifvereinbarung mit Protokollnotiz vom 20. 12. 1962 zur Neufassung des § 2 Ziff. 8 des Tarifvertrages für Arbeiter des rhein. Braunkohlenbergbaus in der Fassung vom 8. 12. 1961	1. 1. 1963	1865/16
--	------------	---------

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

14589 Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Lehrlinge der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (ohne Osterath), Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremer vom 13. 11. 1962	1. 10. 1962	3461/6
---	-------------	--------

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
14590	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Werke Gelsenkirchen und Wesel der Deutschen Libbey-Owens-Gesellschaft für maschinelle Glasherstellung AG., Gelsenkirchen-Rothausen, vom 18. 12. 1962	1. 12. 1962	3463/4
14591	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter in den Betrieben des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks sowie sonstiger marmorverarbeitender Handwerksbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1962	1. 8./ 1. 12. 1962	3507/3
14592	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Glaswerke Weck & Co., Duisdorf b. Bonn, vom 11. 12. 1962 auf Grund des Lohntarifvertrages für die Hohlglasindustrie vom 4. 10. 1962	1. 10. 1962/ . 1. 1. 1963	3792/9
14593	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen — Geltung der Tarifordnungen — sowie zur Regelung der Arbeitszeit und des Urlaubs für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Naturstein- und Naturwerkstein-industrie in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen vom 27. 11. 1962	1. 1. 1962/ . 1. 7. 1963	4074
14594	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne, des Urlaubs und der Arbeitszeit für Arbeiter der Firma Westfälische Glasmanufaktur Fricke & Ahlert KG., Halle i. W., vom 14. 1. 1963	1. 1. 1963	4076
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
14595	Gehaltsrahmenabkommen für Angestellte und Meister der Hüttenbetriebe, des Zinkwalzwerks und der übrigen Betriebe der „Stolberger Zink-Gruppe“ in Aachen und Düsseldorf vom 20. 12. 1962	1. 1. 1963	2846/9
14596	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Hüttenbetriebe, des Zinkwalzwerks und der übrigen Betriebe der „Stolberger Zink-Gruppe“ in Aachen und Düsseldorf vom 20. 12. 1962	1. 1. 1963	2846/10
14597	Lohnabkommen mit Lohngruppeneinteilung für Arbeiter, Lehrlinge und Anierlinge der Hüttenbetriebe, des Zinkwalzwerks und der übrigen Betriebe der „Stolberger Zink-Gruppe“ in Aachen und Düsseldorf vom 20. 12. 1962	1. 1. 1963	3428/5
14598	Lohnabkommen und Arbeitszeitregelung für Arbeiter des Orthopädie-Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks im Bundesgebiet und in Westberlin vom 30. 11. 1962	1. 2. 1963	3900/2
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
14599	Vereinbarung für Arbeiter der Firma Kunststoffe Beumers, Essen-Kray — Übernahme der Tarifregelungen der chemischen Industrie — vom 19. 12. 1962	1. 1. 1963	1815/35
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
14600	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Düren) vom 23. 1. 1963	1. 11./ 1. 12. 1962	2488/12
14601	Lohnvereinbarung für Arbeiter und Lehrlinge der Firma Kunstsäiden-Aktiengesellschaft, Waldniel, vom 9. 1. 1963	1. 1. 1963	3565/15
14602	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Vereinigte Taufabriken GmbH, Ermerich, vom 11. 12. 1962	1. 12. 1962	3844/4
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
14603	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und Löhne für Arbeiter, Lehrlinge und Anierlinge der Firma Papierfabrik Carl Eichhorn Erben GmbH, Kirchberg b. Jülich — Übernahme der Tarifbestimmungen für die Papier erzeugende Industrie — vom 18. 1. 1963	1. 10. 1962	3220/16
14604	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Papier erzeugenden Industrie im Reg.-Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln vom 23. 11. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1962	3395/8
14605	Gehaltstarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte und Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 18. 12. 1962	1. 1. 1963	4015/2
14606	Lohnabkommen für Arbeiter der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 18. 12. 1962	1. 1. 1963	4020/2
14607	Tarifvertrag über Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anierlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 31. 12. 1962	1. 1. 1963	4020/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
14608	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ortsklassen für Arbeiter der Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 15. 1. 1963	1. 1. 1963	4020 4
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
14609	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 12. 1962	1. 1. 1963	3399 9
14610	Zusatzvertrag zum geltenden Manteltarifvertrag über die Höhe der Gehälter für Angestellte und Meister in der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 12. 1962	1. 1. 1963	3930 3
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
14611	Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Gehälter für Angestellte und Meister in den Betrieben der holzverarbeitenden Industrie, Polstermöbel- und Sperrholzindustrie und des holzverarbeitenden Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 1962 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. Holz)	1. 10. 1962	4077
14612	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 16. 10. 1962 zum Tarifvertrag für Angestellte und Meister der holzverarbeitenden Industrie, Polstermöbel- und Sperrholzindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 1962	1. 10. 1962	4077 1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)			
14613	Vereinbarung vom 3. 1. 1963 über eine neue Lohnabelle zum Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Josef Freitag oHG., Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop, vom 21. 5. 1962	1. 1. 1963	3788 4
14614	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Franck & Kathreiner, Nahrungsmittelabrikäten, Uerdingen und Neuß, vom 11. 1. 1963	1. 1. 1963	3877 2
14615	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer der Verkaufsorganisation der Firma Kraft GmbH, Linderberg Allgäu im Bundesgebiet und in Westberlin vom 17. 12. 1962	1. 1. 1963	4069
14616	Manteltarifvertrag für Arbeiter in den Auslieferungsliegern der Firma British American Tobacco Co. (C.E.) GmbH, Hamburg, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 26. 3. 1962	1. 4. 1962	4073
14617	Manteltarifvertrag für Angestellte und Werkmeister der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 12. 1962 (abgeschlossen mit der I.G. Nahrung-Genuss-Gaststätten)	1. 1. 1963	4078
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
14618	Vereinbarung über ein Ortsklassenverzeichnis für Arbeiter im Schuhmacher- und Orthopädischschuhmacherhandwerk in Westfalen-Lippe vom 30. 10. 1962	1. 10. 1962	1044 29
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
14619	Rahmentarifvertrag für Arbeiter im Nassbaggergewerbe im Bundesgebiet vom 1. 11. 1962	1. 1. 1963	4072
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
14620	Vereinbarung über Sonderbestimmungen für Verkehrsbetriebe vom 27. 11. 1962 zum Manteltarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter der Betriebe der Energiewirtschaft in Nordrhein-Westfalen, Hessen und im Saarland vom 9. 3. 1962	1. 4./ 1. 12. 1962	3985 3
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
14621	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen ohne die Reg.-Bez. Aachen und Köln vom 1. 12. 1962 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 8. 1962	3748 7
14622	Gehaltstarifvertrag wie vor für die Reg.-Bezirke Aachen und Köln	1. 8. 1962	3748 8
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
14623	Nachtragsvereinbarung vom 18. 12. 1962 zur Anl. 2 des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Niederrheinischen Knappschaft vom 12. 12. 1951 in der Fassung der Vereinbarung vom 13. 7. 1961	1. 4. 1962	1421 8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
14624	Siebentes Zusatzabkommen für die IDEAL Lebensversicherung a.G. vom 5. 11. 1962 zum Tarifvertrag für Angestellte der IDEAL Lebensversicherung a.G. (bisher Volks-Feuerbestattung VVaG und Alte Vaterländische) vom 10. 4. 1958	1. 10. 1962	3306 7
14625	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Gärtnermeistern in den Betrieben der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet — ohne Baden, Berlin, Oberbayern, Saarland, Schwaben und Württemberg — vom 30. 11. 1962	1. 1. 1963	3965 5
14626	Vereinbarung über die Abgeltung von Mehrarbeit vom 18. 12. 1962 abweichend von den §§ 7 und 19 und der Anlage 13 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrjünglinge der Kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1963	4012 21a

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

14627	Tarifvertrag Nr. 178a vom 17. 12. 1962 über die Eingruppierung von Arbeitern in posteigenen Kabinen und Heimen in die Löhngruppen der Anlage 2 des Tarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1963	2400 44
14628	Tarifvertrag Nr. 178b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 1. 1963	2400 45
14629	Tarifvertrag Nr. 179a vom 17. 12. 1962 zur Änderung der §§ 14, 15 und 17 des Tarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1963	2400 46
14630	Tarifvertrag Nr. 179b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 1. 1963	2400 47
14631	Lohntarifvertrag für Arbeiter des privaten Omnibusgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. 8. 1962	1. 9. 1962	3377 4
14632	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter und der Christlichen Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner vom 20. 12. 1962 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) vom 12. 9. 1960 in der am 1. 1. 1963 gültigen Fassung		3752 15
14633	Tarifvertrag Nr. 177a vom 17. 12. 1962 zur Änderung des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale — Anlage 2 — des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1963	3784 12
14634	Tarifvertrag Nr. 177b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 1. 1963	3784 13
14635	Tarifvertrag Nr. 180a vom 14. 1. 1963 zur Ergänzung des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale — Anlage 2 — des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1963	3784 14
14636	Tarifvertrag Nr. 180b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 1. 1963	3784 15
14637	Tarifvertrag Nr. 181a über die Gewährung einer Wechselschichtzulage an Angestellte der Deutschen Bundespost vom 14. 1. 1963 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1963	3784 16
14638	Tarifvertrag Nr. 181b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals	1. 1. 1963	3784 17
14639	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 15. 11. 1962 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Deutschen Lufthansa im Bundesgebiet vom 1. 10. 1962	1. 7. 1962	3793 10
14640	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA wie vor	1. 7. 1962	3793 11
14641	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 15. 11. 1962 zum Tarifvertrag vom 1. 10. 1962 zur Änderung des § 11 des Manteltarifvertrages für Angestellte der Deutschen Lufthansa im Bundesgebiet vom 4. 4. 1961	1. 7. 1962	3793 12
14642	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA wie vor	1. 7. 1962	3793 13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
14643	Tarifvertrag Nr. III/1962 vom 5. 12. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbahn (AnTV) vom 6. 6. 1961	1. 12. 1962	3808/4
14644	Tarifvereinbarung Nr. 137 über eine einmalige Nachzahlung an Angestellte der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 30. 11. 1962 mit Protokollnotiz vom 17. 12. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 12. 1962	3899/36
14645	Tarifvereinbarung Nr. 138 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 12. 1962	3899/37
14646	Tarifvereinbarung Nr. 139 vom 3. bzw. 20. 12. 1962 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Christlichen Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner	1. 12. 1962	3899/38
14647	Tarifvereinbarung Nr. 140 über die Erhöhung der Grundvergütungen für Angestellte der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 30. 11. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1963	3899/39
14648	Tarifvereinbarung Nr. 141 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1963	3899/40
14649	Tarifvereinbarung Nr. 142 vom 20. 12. 1962 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Christlichen Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner	1. 1. 1963	3899/41
14650	Rahmentarifvertrag für Arbeiter des privaten Omnibusgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 1962	1. 1. 1963	4075

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

14651	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 15. 6. 1961 zum Bundeslohnstarifvertrag Nr. 9 für Arbeiter der Gemeinden vom 26. 4. 1961	1. 4. 1961	2100/158
14652	Siebenter Tarifvertrag vom 13. 12. 1962 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Länder vom 31. 7. 1955/4. 2. 1957 in der Fassung der Tarifverträge vom 27. 2. 1957/25. 4. 1957/6. 1. 1958/21. 5. 1958/14. 6. 1958/10. 4. 1959/17. 12. 1959	1. 1. 1958 / 1. 1. 1963	2510/20
14653	Schwerter Tarifvertrag vom 13. 12. 1962 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter des Bundes vom 31. 7. 1955/4. 2. 1957 in der Fassung der Tarifverträge vom 25. 4. 1957/14. u. 21. 6. 1958/12. 5. 1959/24. 2. 1960	1. 1. 1958 / 1. 1. 1963	2522/9
14654	Tarifvertrag über die Gewährung einer Überbrückungszulage an Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet vom 29. 11. 1962	1. 12. 1962	2556/31
14655	Tarifvertrag vom 10. 1. 1963 zur Änderung des Ergänzungstarifvertrages vom 23. 2. 1961 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und techn. Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland in die Anl. 1 zur TO.A vom 24. 11. 1956	1. 1. 1963	2634/8
14656	Zweiter Tarifvertrag vom 10. 1. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages für Arbeiter im Kampfmittelbeseitigungsdienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1959/17. 7. 1961	1. 1. 1963	3431/3
14657	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der Ortskrankenkasse Dortmund in der Heilstätte Frönsdorf bei Iserlohn (ohne Haus- und Küchenpersonal) vom 10. 1. 1963	1. 7. 1962	3548/8
14658	Lohnstarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal wie vor	1. 7. 1962	3548/9
14659	Tarifvertrag vom 10. 1. 1963 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Änderung der Tätigkeitsmerkmale der Anl. 1 zur TO.A für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 11. 8. 1960	1. 10. 1962	3587/3
14660	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 12. 12. 1962 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Eingruppierung von im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten der Länder und der Stadtgemeinde Bremen vom 12. 7. 1962	1. 9. 1962	3750/147
14661	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 3. 7. 1961 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT für Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 26. 4. 1961	1. 4. 1961	3750/148
14662	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 18. 6. 1962 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT für Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3750/149

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
14663	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 18. 6. 1962 zum Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen für Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3750:150
14664	Vereinbarung über besondere Vergütungen bei Mehrbelastung für Schulhausmeister der Stadt Kettwig vom 2. 1. 1963	1. 1. 1963	3950:17
14665	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 5. 6. 1962 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 31. 1. 1962	1. 4. 1962	3950:18
14666	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 18. 6. 1962 zum Bundeslohnstarifvertrag Nr. 10 für Arbeiter der Gemeinden vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3950:19
14667	Tarifvertrag vom 10. 1. 1963 zur Ergänzung des § 3 des Tarifvertrages über eine ergänzende Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland, deren Bezüge über der Pflichtgrenze der Angestelltenversicherung liegen, vom 30. 6. 1962	1. 1. 1962	3994:6
14668	Lohnstarifvertrag Nr. 1 für alle Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 7. 12. 1962	1. 1. 1963	4001:12
14669	Tarifvertrag über eine Schichtgeldregelung und Richtlinien über Zeitzuschläge für alle Arbeitnehmer des Deutschlandfunks in Köln vom 26. 11. 1962	1. 1. 1962	4071

Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)

14670	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der industriellen Betriebe in den Kreisen Düren, Jülich und Euskirchen vom 28. 12. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 12. 1962 / 1. 1. 1963	2935:7
14671	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 12. 1962 / 1. 1. 1963	2935:8

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe: I, II, XIV, XVI, XVIII, XXIII, XXV, XXVI, XXIX, XXXI.

— MBl. NW. 1963 S. 217.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Berichtigung
zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 12. 1962
betr. den Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahr 1963; hier: Aufruf des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung (MBl. NW. 1963 S. 66)

Hinter dem letzten Absatz des in der Veröffentlichung bekanntgegebenen Aufrufs des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

(... müssen spätestens am 15. April 1963 bei den nachgeordneten Landesbehörden vorliegen.“) fehlt folgender Absatz:

„Die Anschriften der Landesprüfstellen sind:

für Nordrhein-Westfalen: Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Karlstor 8.“

— MBl. NW. 1963 S. 222.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannstr. 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.